



St. Matthias–Bruderschaft Waldniel von 1648

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Die Bruderschaft trägt den Namen:
St. Matthias-Bruderschaft Waldniel, Kurzform: SMB Waldniel
2. Der Sitz der SMB Waldniel ist 41366 Schwalmtal.
Die Bruderschaftskirche ist die Pfarrkirche St. Michael
der kath. Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal
im Ortsteil Waldniel, Aufbewahrungsort einer Matthias-Reliquie.
3. Die SMB Waldniel ist Mitglied der Erzbruderschaft des heiligen Apostels
Matthias im Bezirk Schwalm-Niers
4. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 24. Februar bis zum 23. Februar des
Folgejahres.
5. Die SMB Waldniel ist kein eingetragener Verein. Die Vorschriften des
Vereinsrechts sind daher nicht verpflichtend, werden aber hinsichtlich
Vorstand, Wahlen, Mitgliederverwaltung, Kassenbuch im Wesentlichen
eingehalten. Die Haftung des Vorstands gemäß dem Vereinsrecht findet
keine Anwendung, besonders nicht bei der Durchführung der
Pilgerreisen. Hier genießt der Vorstand und der/die führende
Brudermeister*in den Haftpflicht-Versicherungsschutz des bischöflichen
Generalvikariats Aachen für Ehrenamtler bei der Durchführung von
kirchlichen Veranstaltungen.

§ 2 Ziel und Aufgabe der SMB Waldniel

1. Die SMB Waldniel ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich den hl. Matthias zum Vorbild und Schutzpatron gewählt haben. Sie will dazu beitragen, das Gedenken an den Apostel Matthias zu bewahren und unseren christlichen Glauben zu fördern.
2. Die primäre Aufgabe der SMB Waldniel ist es, in jedem Jahr, möglichst in der Hauptpilgerzeit in Frühjahr, eine Wallfahrt zum Heiligtum des Apostels Matthias in Trier durchzuführen.
Ob zu Fuß, per Fahrrad oder im Autobus, die Art der Wallfahrt richtet sich nach der Kondition der Pilger*innen. Jedoch zeichnet sich das Pilgern zu Fuß besonders aus.
3. Jede Wallfahrt steht unter einem besonderen Jahresleitwort welches unterwegs betrachtet und im gemeinsamen Gebet der Pilger erfasst wird. Die übrige Gestaltung der Wallfahrten mit Gebeten, Liedern und Meditationen obliegt dem/der jeweiligen führenden Brudermeister*in.
4. Bei der alljährlichen Fronleichnamsprozession und dem Gang zum Friedhof an Allerheiligen stellt die SMB Waldniel die Vorbeter, sofern der Prozessionsverantwortliche es wünscht und die SMB Waldniel dem Wunsch entsprechen kann. Mitglieder und Vorstand sind aufgerufen, sich zum Tragen der Gebetsstäbe (Peken) zu melden.
5. Die SMB Waldniel begleitet ihre verstorbenen Mitglieder auf ihrem letzten Weg. Für Beisetzungen auf dem Friedhof Waldniel gilt wie folgt: Falls es von den Angehörigen nicht anders gewünscht ist, wird das Kreuz, hinter dem die Pilger nach Trier gehen, dem Trauerzug voran getragen. Matthiasgeschwister sind aufgerufen, sich möglichst zahlreich an der Beisetzung zu beteiligen.
6. Die SMB Waldniel dient nicht zur Ansammlung von Vermögen, sie ist gemeinnützig. Mitgliederbeiträge und Spenden werden verwendet zur Durchführung von Wallfahrten und Veranstaltungen im Sinne der SMB. Zudem werden die Kosten übernommen, die im Rahmen der Mitgliederpflege und der Bruderschafts- und Vorstandsarbeit anfallen. Der Verwaltung der Pfarrei bzw. der Seelsorgeeinheit des Bistums ist auf Anforderung die Nachprüfung zu ermöglichen.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. Alle Christen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einmal selbst oder durch einen Stellvertreter zum Apostelgrab nach Trier gepilgert sind, können Mitglied der St. Matthias-Bruderschaft werden. Die Aufzunehmenden sollen sich das Ziel der SMB Waldniel zu eigen machen und bereit sein, sich in das Leben und die Tradition einer Bruderschaft einzugliedern.
2. Die Aufnahme erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung. An diesem Tag gibt das neue Mitglied das Versprechen, welches zeitgleich von den übrigen anwesenden Mitgliedern erneuert wird.
3. Aufgenommene Mitglieder einer benachbarten aufgelösten SMB genießen in der SMB Waldniel die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Mitglieder. Die Mitgliedsjahre in der früheren Bruderschaft sowie die Anzahl der Wallfahrten, auch mit anderen Bruderschaften oder Pilgergruppen werden angerechnet.
4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Die Kosten für die Teilnahme an einer Wallfahrt trägt jeder selbst. Über die Höhe eines evtl. Zuschusses entscheidet der Vorstand.
5. Alle Mitglieder stimmen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten nach der geltenden DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) zum Zweck der satzungsgemäßen Verwaltung der Bruderschaft schriftlich zu. Da ohne diese Speicherung keine Verwaltung der Bruderschaft möglich ist, führt ein Widerspruch der Speicherung zur Ablehnung bzw. Aufhebung der Mitgliedschaft.
6. Der Wohnort eines Mitglieds ist unerheblich für die Mitgliedschaft.
7. Jedes Mitglied kann sich für die Organisation und Leitung einer Wallfahrt bewerben. Dazu bedarf es nicht der Zugehörigkeit zum Vorstand. Über die Bewerbung entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung an den Vorstand.
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied Ansehen und Interessen der Bruderschaft zuwider handelt.
 - bei einem Zahlungsrückstand von 3 Jahresbeiträgen, nach erfolgloser Erinnerung.
 - durch Tod des Mitglieds.

§ 4 Organe der SMB Waldniel

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel am Sonntag vor oder nach dem 24. Februar (Matthiastag).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand, eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, sowie durch eine Information auf der Homepage.
4. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die SMB Waldniel. (z.B. Satzungsänderung, Vorstandswahl, Beitragshöhe, Beitragsverwendung)
5. Auf der Mitgliederversammlung geben der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schriftführer*in in einem Rückblick auf das vergangene Jahr, Rechenschaft über die Arbeit des Vorstands und der/die Kassierer*in berichtet über die Kassenlage. Anschließend verlesen die gewählten Kassenprüfer*innen den Bericht der zeitnah erfolgten Kassenprüfung und bitten die Mitgliederversammlung um Entlastung von Kassierer*in und Vorstand.
6. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Brudermeister*innen der einzelnen Ortsteile und Sektionen gemäß der unter §6 Abs.2 genannten Ordnung
 - Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich jeweils für eine/n Kassenprüfer*in im Wechsel.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - I. Geschäftsführender Vorstand
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer*in
 - der/dem Schriftführer*in
 - II. Erweiterter Vorstand
 - den Brudermeister*innen der einzelnen Ortsteile und Sektionen.
 - III. Mit beratender Stimme werden eingeladen:
 - der Präses (Pfarrer von St. Matthias oder ein/e andere/r Seelsorger*in
 - Mitglieder der einzelnen Pilgergruppen, die sich für das laufende Jahr bereit erklärt haben, eine Wallfahrt zu leiten (führende Brudermeister*innen)
 - sachkundige Personen
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren wie folgt gewählt:
Zu Beginn der 4-Jahresfrist der/die Vorsitzende und Kassierer*in sowie ein Teil der Brudermeister*innen der Ortsteile.
Zur Halbzeit der 4-Jahresfrist der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer*in sowie der zweite Teil der Brudermeister*innen der Ortsteile.
Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern freiwerdende Ämter werden durch Wahl der Mitgliederversammlung neu besetzt.
5. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder der SMB Waldniel.
6. Personenwahlen finden grundsätzlich in nicht geheimer Wahl durch Handzeichen statt, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes. Die Kandidaten/innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der SMB Waldniel und vertritt diese nach außen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Die SMB Waldniel wird vertreten durch die/den Vorsitzende*n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder die/den stellvertretende*n Vorsitzende/n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Mitglieder des Vorstands nehmen an den Bezirksbrudermeister-Versammlungen des Bezirks Schwalm-Niers teil.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, es ist in der Satzung anders geregelt.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung der SMB Waldniel

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der SMB Waldniel bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
2. Wie jede menschliche Einrichtung, so kann auch die SMB Waldniel aus verschiedenen Gründen so sehr an Mitgliedern und an Leben verlieren, dass sie schließlich nicht mehr weiterbestehen kann. Den verbliebenen treuen Mitgliedern soll es gemäß den Statuten der Erzbruderschaft in Trier ermöglicht werden, am Bruderschaftsleben und an der Wallfahrt einer benachbarten Bruderschaft teilzunehmen. Sie haben weiterhin Anteil an allen Pflichten und Rechten eines Mitglieds der Erzbruderschaft.
3. Der Beschluss zur Auflösung wird der Leitung der Erzbruderschaft, dem Abt von St. Matthias und dem Vorstand des Bezirks mitgeteilt. Das Archiv der Bruderschaft wird dem Diözesanarchiv übergeben.
4. Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Restvermögen an die Pfarre St. Matthias Schwalmatal. Das Restvermögen wird treuhänderisch zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben dieser Satzung verwaltet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung

vom ____ . ____ . _____

Das Protokoll und die Anwesenheitsliste der Versammlung liegen bei.

1. Vorsitzende*r

2. Vorsitzende*r

Kassierer*in

Schriftführer*in

